

# RS Vwgh 1992/11/5 92/01/0453

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;  
AVG §13a;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Die Behörden des Asylverfahrens haben dem Asylwerber keine Unterweisung dahin zu erteilen, wie er sein Vorbringen auszuführen habe. Daher kann er sich auch nicht auf Verstöße der Behörden gegen ihre Ermittlungspflicht berufen. Diese den Umfang der Behauptungspflicht des Asylwerbers und der Ermittlungspflicht der Behörde bestimmenden Grundsätze betreffen aber nicht die Beweiswürdigung; sie vermögen daher die Schlußfolgerung der belangten Behörde, der Bf sei unglaublich, weil er bestimmte Umstände nicht dargelegt habe, nicht zu tragen.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Sachverhalt Mitwirkungspflicht Verschweigung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010453.X01

## Im RIS seit

05.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)